

Sozialistische Grundgesetze wurzeln wie alles sozialistische Recht in den objektiven, letztlich ökonomisch bedingten Gesellschaftsverhältnissen und deren Bewegungsgesetzen. Das Wesen sozialistischer Verfassungen kann daher nur auf der Grundlage einer Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihrer gesetzmäßigen Entwicklung erkannt werden.

Zugleich sind sozialistische Verfassungen Führungsinstrumente der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Die objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus benötigen zu ihrer Existenz und Wirksamkeit das bewusste Handeln des Volkes und damit das Recht, nicht zuletzt das Verfassungsrecht.³⁰

Diese Qualität kommt auch den in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung entstandenen Verfassungen zu, denn die antifaschistisch-demokratische Revolution vollzieht sich unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei mit dem Ziel des Hinüberwachsens in die sozialistische Umwälzung. In dieser Etappe entstehen bereits sozialistische Elemente (Volkseigentum, Planung der Wirtschaft), deren Gestaltung und Schutz zu den Fundamenten der Verfassung gehören.

Das Wesen der DDR-Verfassung ist daher mit jener Verfassungstheorie Stalins, die er in seiner Verfassungsrede des Jahres 1936 vertreten hatte, nicht zu bewältigen. Für Stalin war die Verfassung im Sozialismus „Fazit bereits erzielter Errungenschaften“, „Registrierung des Erreichten“. Während ein Programm Zukünftiges betreffe, gehe es in der Verfassung nur um Gegenwärtiges. In einer sozialistischen Verfassung sei es unzulässig, Bestimmungen prognostischer Art über die zukünftige Entwicklung aufzunehmen.³¹

In den Beratungen des Verfassungsausschusses des Deutschen Volksrates am

11. Mai 1948 und am 6. Juli 1948 wurden Aussprachen über die Stalinsche Verfassungskonzeption geführt. In der Diskussion zum Referat Polaks über „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“ betonte zunächst Steiniger: „Eine Verfassung hat die Aufgabe, den gesellschaftlich erreichten Zustand wetterfest /zu machen, unter Dach zu bringen und gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten, die in ihr entwicklungsgesetzlich begründet sind.“³² Ihm wurde von Dertinger widersprochen, der unter Berufung auf Stalin das inzwischen Erreichte registrieren und gesetzgeberisch verankern wollte: „Es ist meines Erachtens die Aufgabe unserer Verfassung, nach dreijährigem Interim einen ruhigen Status zu schaffen und die Entwicklung auf ein solides Fundament zu stellen.“³³ Ihm entgegnete Otto Grotewohl: „Die Anwendung des Stalinschen Prinzips ... würde für uns bedeuten, einen Zustand festzulegen, den wir einfach nicht anerkennen dürfen und nicht anerkennen können.“³⁴ Diesen Standpunkt führte Polak weiter: „Wir werden also mit unserer Verfassung gewisse Prinzipien, die bei uns noch herrschend sind, negieren und andere Prinzipien, die

30 vgl. K. Polak, a. a. O., S. 259; K. A. Mollnau, in: Staat und Recht, 1967, S. 715 ff.

31 Vgl. J. W. Stalin, Über die Verfassung, Berlin 1950, S. 21 f. Vgl. dazu auch K. Loewenstein, Über Wesen, Technik und Grenzen der Verfassungsänderung, Berlin 1961, S. 14: „Jede Verfassung integriert sozusagen nur den Status quo, sie kann nicht die Zukunft voraussehen.“ — Die Stalinsche Theorie über die sozialistische Verfassung wird heute allgemein abgelehnt. Ungeachtet dessen hat Peschka Bedenken gegen den Programmcharakter der sozialistischen Verfassung, da dieser für die „formal-gesetzliche“ Regelung der politischen Entwicklung ungünstig sei (vgl. Die moderne Demokratie und ihr Recht, Bd. I, Tübingen 1966, S. 235).

32 Protokoll des Verfassungsausschusses, Archiv der Volkskammer, Akte 149, Bl. 53

33 a. a. O., Akte 153, Bl. 56

34 a. a. O., Bl. 58